

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nr. 4.

Sonntag den 12. Januar. 1845.

Durchforſchet, Sterbliche, des kurzen Lebens Raum!
Was kommen ſoll, iſt Naht; was hin iſt, iſt ein Traum.

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. (Bekanntmachung an die Ortsvorſteher.)

Aus Anlaß der Weigerung einer auswärtigen Regierung die in Art. 22 des revidirten Bürgerrechts-Gefezes vorgeschriebene Erklärung auszustellen, ist in neuerer Zeit die Frage zur Erörterung gekommen:

ob der Art. 22 auch auf ausländische Frauenspersonen Anwendung finde, welche zum Zwecke ihrer Verheirathung mit einem Ortsbürger in eine andere Gemeinde übersiedeln wollen?

Das K. Ministerium des Innern hat sich durch Erlaß vom 21 Nov. - 8. Dec. v. J. übereinstimmend mit einer früheren Entscheidung vom 11. Februar 1836. für die Verneinung dieser Frage ausgesprochen, indem es von folgenden Erwägungen ausgegangen ist:

Das Gesez unterscheidet zwischen der Aufnahme von Männern und der von Frauenspersonen; die Art. 18. bis 25. handeln ausschließlich von der erstern, und erst im Art. 26. ist von der Aufnahme von Frauenspersonen die Rede. Der Art. 22. bezieht sich daher schon seiner äußern Stellung nach bloß auf Männer. Dies ergibt sich aber auch aus dem Inhalt der betreffenden Artikel.

Während das Gesez bei Männern eine ausdrückliche Aufnahme vorschreibt, und als Bedingung ihrer Erzwingbarkeit fordert, daß der die Aufnahme Nachsuchende neben dem zureichenden Vermögen hinsichtlich des Prädikats an keinem Mangel leide, (Art. 18.) und sich durch ein ausdrückliches Zeugniß hierüber ausweise (Art. 19. am Schluß) verordnet es in Art. 26. bei Frauenspersonen, daß die mit ihrem Mann übersiedelnde Ehefrau in keinem Falle, eine unverehelichte Frauensperson aber zu ihrer Verheirathung mit dem Bürger oder Besizer einer andern Gemeinde nur dann einer besondern Ausnahme bedürfe, wenn gegen sie eine der im Art. 19. bezeichneten Voraussetzungen bewiesen wird, und fügt bei, daß mit der so eben erwähnten Ausnahme jede Ehefrau des Genossenschafts-Rechts ihres Ehemanns, (Verlobten) von Rechts wegen theilhaftig werde.

Eine Frauensperson, welche sich mit einem Ortsbürger verheirathen will, braucht also dem Gemeinderath keinerlei Nachweisung zu geben, weder hinsichtlich ihres Vermögens, noch hinsichtlich ihres Prädikats; es bedarf nur einer einfachen Anzeige und

will der Gemeinderath ihre Verheirathung mit dem Ortsbürger und ihren dadurch von selbst gegebenen Eintritt in das Ortsbürgerrecht ihres Ehemanns hindern, so muß er den Beweis führen, daß sie an einem der gesetzlichen Mängel leide und also einer vorgängigen Aufnahme bedürfe. Eben damit ist aber die Anwendung des Art. 22. auf eine solche Frauensperson von selbst ausgeschlossen.

Denn entweder hat der Gemeinderath den Beweis des Vorhandenseyns eines solchen Mangels in ihrem Prädikat nicht geführt, seye es, daß er deren Zulassung ohne Einrede anerkannt hat, oder daß er mit dem versuchten Beweis nicht aufzukommen im Stande war: dann hat sie das Bürgerrecht durch ihre Verheirathung von selbst erworben, es gründet sich ihr Eintritt in dasselbe unmittelbar auf das Gesetz nicht auf ein ihre Aufnahme ausprechendes Erkenntniß, es ist also die Voraussetzung des Art. 71. überhaupt nicht vorhanden; oder es wurde wirklich gegen sie bewiesen, daß sie nicht das gesetzliche Prädikat habe: dann konnte der Gemeinderath auch nicht gezwungen werden sie aufzunehmen; nahm er sie aber dennoch auf, so war seine Aufnahme eine freiwillige, die er nun nicht selbst wieder als eine nichtige anfechten kann, da er ja zur Zeit der Aufnahme von dem Anstande bereits Kenntniß hatte, die von ihm gleichwohl beschlossene Aufnahme also einer Entfagung auf die spätere Nichtigkeitsklage vollkommen gleich zu achten ist.

Allerdings ließe sich auch noch der Fall denken, daß eine Frauensperson durch falsche Zeugnisse die Gemeinde-Behörde in die Täuschung versetzte, ihr Prädikat sey wirklich ein fehlerfreies, und sie bedürfe demzufolge gar keiner Aufnahme; allein, wenn auch zugegeben werden muß, daß dieser Fall einer Erschleichung der Aufnahme in das Bürgerrecht durch falsche Zeugnisse an und für sich gleich zu achten seye, so würde es doch eine unstatthafte GesetzesAusdehnung seyn, wenn man den Art. 71. auch auf diesen Fall anwenden wollte, da die klaren Worte des Artikels nur von der Aufnahme in das Bürgerrecht sprechen, und ein solches exceptionelles Recht überhaupt nicht ausgedehnt werden darf. Auch würde es bei der entgegengesetzten Annahme an einer gesetzlichen Bestimmung darüber fehlen, von welchem Zeitpunkt an die in Ziffer 4. des Art. 71. bestimmte einjährige Verjährungsfrist zu berechnen seye.

Diese Ansicht des K. Ministeriums des Innern wird andurch zur Kenntniß der GemeindeVorsteher gebracht.

Den 8. Januar 1845.

K. Oberamt. Häberlen.

Waiblingen. (An die Schultheißämter.)

Unter Beziehung auf die unterm 31. Decbr. v. J. zurückgegebenen Kapitalsteuer-Einzugsregister werden die OrtsVorsteher aufgefordert, die Rechner und Einbringer zu alsbaldigem Einzug der Kapitalsteuer pro 1844/45 und zur Ablieferung an die Oberamtspflege anzuweisen.

Den 10. Januar 1845.

K. Oberamt. Häberlen.

(Periodische Erneuerung der Waisengerichte.)

Nach Art. 4. des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843 und nach §. 1. der Vollziehungs-Verordnung haben diejenigen Waisenrichter, welche 3 Jahre im Amt gewesen sind, auszutreten, und hat der Stadt- oder Gemeinderath aus seiner Mitte neue Waisenrichter zu wählen, und können die Austretenden sogleich aufs Neue gewählt werden.

Sollte diese Vorschrift im Gerichts-Bezirk bei einem oder dem anderen Stadt- oder Gemeinderath nicht eingehalten worden seyn, so ist das Waisengericht nach dieser Vorschrift zu ergänzen. Der Ortsvorsteher bleibt natürlich Vorstand des Waisengerichtes.

Binnen 4 Wochen ist Vollzugs-Bericht zu erstatten.

Waiblingen am 8. Januar 1845.

Oberamtsrichter Stockmayer.

Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Bekanntmachung.)

Laut oberamtsgerichtlicher Legitimation, soll das Schuldenwesen des Fr. Schweizer Nagelschmieds allhier im außergerichtlichen Wege durch den Stadtrath erledigt werden. Zu einem etwaigen Borg- oder Nachlaß-Verglich hat man auf Dienstag den 28. Januar d. J. Morgens 10 Uhr Tagfahrt anberaumt, und werden sämtliche Gläubiger des ic. Schweizer aufgefordert am gedachten Tag und Stunde auf dem Rathhaus bei unterzeichneter Stelle mit ihren mit erforderlichen Documenten belegten Forderungen zu erscheinen und sich über einen Borg- und Nachlaß-Verglich zu erklären, widrigenfalls sie sich die Nachtheile selbst zuzuschreiben haben.

Den 12. Januar 1845.

Stadtrath.

Deschelbrunn.

(Schafweide-Verleihung)

Am Mittwoch den 22. Januar l. J. wird die hiesige Sommer- und Winter Schafweide, welche — 130 Stück Schaaf ernährt, auf drei Jahre von Ambrosi (4. April) 1845/48 an den Meißbietenden verlihen werden. Pacht-Liebhaber wollen sich mit legalen Vermögens- und Prädikats Zeugnissen versehen an gedachtem Tage Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhause dahier einfänden.

Die Ortsvorsteher wollen dieß den Schaafhaltern zeitlich bekannt machen lassen.

Den 7. Januar 1845.

Schultheißenamt.

Hahn.

Waiblingen.

Wir haben einige Grab-Arbeiten im Abstreich zu vergeben, die Liebhaber wollen sich am Sonntag den 12. Januar, Nachmittags um 3 Uhr bei uns einfänden.

Ernst Bihl und Comp.

Waiblingen. Aufträglich habe ich gegen Sicherheit 400 fl. nächsten Monat auszuleihen.

Den 11. Januar 1845.

Bortenmacher Sauer.

Waiblingen. (Liegenschaft Verkauf.)
Aus der Verlassenschafts-Masse des verstorbenen Drehermeister Böhringer werden am nächsten Montag den 13. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr bei Stadtpfleger Kauffmann dahier folgende Güter verkauft:

Acker:

Zellg Fellbach:

Die Hälfte an

1 M. 3 B. 1 1/2 Aht. unter der Röhre an der Heerstraße,

die Hälfte von

3 B. 1 A. 7 1/4 Aht. am Rommelshäuser-Weg.

Acker:

Zellg Schmidlen:

1 1/2 Brtl. an den Kostisohläckern,

2 Brtl. im mittlern Grund.

Zellg Rommelshausen:

1 B. 1 Aht. im Esenthal.

Gärten:

die Hälfte von

1 B. 16 1/2 Aht. in Frohnäcker-Gärten.

Im Bauhof.

Zellg Rommelshausen:

1 M. 1/2 A. hinter der Kirche.

Waiblingen.

(Wohnung zu vermieten.)

Ein sehr sonniges, an der Hauptstraße gelegenes Logis mit drei in einander gehende Zimmer, Küche, Speiskammer auch noch sonstige Erfordernisse; diese Zimmer können auch an ledige Herrn einzeln abgegeben werden, welchen auf Verlangen Kost und Bett gegeben werden kann. Das Nähere ist zu erfragen bei dem Ausgeber dieses Blattes.

Waiblingen. Ich habe aus Auftrag die Stunden der Andacht gut erhalten, zu verkaufen.

Den 11. Januar 1845.

Buchbinder Seeger.

Waiblingen.

Naturalien-Preise vom 11. Januar 1845.

Preise.

Fruchtgattungen.	Höchst.		Mittlere		Niedrft.	
	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
1 Scheffel Waigen . . .	—	—	—	—	—	—
" Roggen . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
" alter Dinkel . . .	—	—	—	—	—	—
" neuer Dinkel . . .	—	—	—	—	—	—
" alter Haber . . .	—	—	—	—	—	—
" neuer Haber . . .	4 24	4	—	—	—	—
" Gerste . . .	—	—	—	—	—	—
1 Simr. Akerbohnen . . .	1 4	1	—	—	—	—
Wiffen . . .	—	—	—	—	—	—
neues Welschkorn . . .	1 4	1	—	—	—	—
" Linfen . . .	—	—	—	—	—	—
" Erbsen . . .	1 36	—	—	—	—	—

Kornhausmeister: Stadtr. Bauder.

Brodpreis.

8 Pfund weißes Kernen-Brod . . .	22 fr.
8 Pfund schwarzes Brod . . .	20 fr.
Der Kreuzer-Beck soll wägen . . .	7½ Loth.

Fleisch-Taxe.

1 Pfund Rindfleisch	8 fr.
1 " Kalbfleisch	8 fr.
1 " Schweinefleisch, unabgezogen . . .	10 fr.
1 " — — abgezogen	9 fr.

Stadtrath.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 9. Januar 1845.

Preise.

Fruchtgattungen.	Höchst.		Mittlere		Niedrft.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schffl. Waigen . . .	11 12	10 10	—	—	—	—
" Kernen . . .	12	—	—	—	—	—
" Roggen . . .	9 20	8 48	8 32	—	—	—
" Gerste . . .	8 —	—	—	—	—	—
" Gemischtes . . .	9 36	9 4	8 32	—	—	—
" Dinkel . . .	5 24	5 13	5 —	—	—	—
" Haber . . .	4 20	4 5	3 —	—	—	—
" Haber . . .	—	—	—	—	—	—
Simr. Akerbohnen . . .	1 —	56	— 44	—	—	—
" Welschkorn . . .	1 8	1 4	— —	—	—	—
" Erbsen . . .	1 36	1 32	1 28	—	—	—
" Linfen . . .	1 36	1 28	— —	—	—	—
" Widen . . .	— 40	— 38	— —	—	—	—
" Einhorn . . .	— —	— —	— —	—	—	—

Schranenschreiber G. Jent.

Brodpreis.

8 Pfund weißes Kernen-Brod . . .	20 fr.
8 Pfund schwarzes Brod . . .	18 fr.
Der Kreuzer-Beck soll wägen . . .	8 Loth.

Fleisch-Taxe.

1 Pfund Rindfleisch	8 fr.
1 " Kalbfleisch	8 fr.
1 " Schweinefleisch, unabgezogen . . .	10 fr.
1 " — — abgezogen	9 fr.

Den 4. Janr.

Stadtrath.

Güter-Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkungen.
Im Executions- Weg.	Ein 2 stockiges Wohnhaus mitten in der Stadt, für Gewerbtreibende besonders geschickt.		20. Januar.	Mit Stadtrath Pfan- der kann ein Kauf ab- geschlossen werden.
Jacob Abbrechts Witwe.	1 Morgen Aker am Heg- nacher-Weg.	380 fl.	20. Januar.	
Im Executions- Weg gegen aus- geklagte Schuld- ner.	¼ an 1 M. ½ Aht. im Seerensfeld.		20. Januar.	Mit Stadtpfleger Köhn- fana ein Kauf abge- schlossen werden.